

Staatsanwaltschaft München I  
80097 München

**Apollo Medien GmbH**

Am Treptower Park 75  
12435 Berlin

[kontakt@apollo-news.net](mailto:kontakt@apollo-news.net)  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg  
Handelsregister: HRB 254804

Sehr geehrter Dr. Lehmeier,

ich schreibe Ihnen als Geschäftsführer der Apollo Medien GmbH und Chefredakteur von Apollo News. Apollo News ist eine der schnellst wachsenden politischen Online-Zeitungen und insbesondere auf politische Investigativ-Recherchen spezialisiert. Viele unserer Mitarbeiter sind vom Verband der Zeitungsverleger und über den Deutschen Presserat anerkannte Pressevertreter.

Sie haben am 19.12.2025 eine Verfügung erlassen (an uns übermittelt Mitte Januar 2026), nach der wir die Personalien unseres Autors Jonas Aston an die Polizei München herausgeben sollen. Dies geschah auf einen Strafantrag hin, den Herr Hamado Dipama gegen unseren Autoren wegen angeblicher Verleumdung gestellt hat. Grund für diesen Strafantrag war ein Artikel vom 23.09.2025: <https://apollo-news.net/er-begruesste-die-absetzung-von-julia-ruhs-br-rundfunkrat-ist-abgelehnter-asylbewerber/>

Als Chefredakteur einer Redaktion bin ich über diesen Vorgang besorgt. Ich trage Verantwortung für meine Mitarbeiter und Autoren und kann nicht leichtfertig Personalien herausgeben, insbesondere, wenn es um strafrechtliche völlig abwegige Vorwürfe geht:

Bei dem zugrundeliegenden Artikel handelt es sich um eine sachliche Meldung über eine Äußerung, die Herr Dipama als Mitglied des Rundfunkrats über die Journalistin und Moderatorin Julia Ruhs getätigt hat. Jede Aussage des Artikels ist belegbar, sogar bereits öffentlich bekannt und leicht herauszufinden. Keine Aussage in dem Artikel geht auch nur in die Richtung einer Verleumdung.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich mir nicht, weshalb Ermittlungen aufgenommen und die Personalien durch staatsanwaltliche Verfügung angefordert wurden. Es mag sein, dass es sich hier um ein standardisiertes Vorgehen der Staatsanwaltschaft handelt und der Verfügung keine Prüfung des Sachverhalts vorherging. Ihnen als Staatsanwalt ist aber auch bekannt, welche einschüchterne Wirkung allein die Aufnahme von Ermittlungen und das Kontaktieren des Arbeitgebers im strafrechtlichen Kontext haben kann.

Auf die für den Rechtsstaat unverzichtbare und grundrechtlich garantierte Funktion der Presse muss ich Sie nicht hinweisen. Nicht umsonst enthält die StPO viele Privilegierungen für Pressemitglieder

und Redaktionsräume. Eine Berücksichtigung dieser pressenspezifischen prozessualen Vorschriften kann ich nicht erkennen.

Es ist auch schon nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Herausgabe der Personalien erfolgen soll und ob eine Abwägung mit der Pressefreiheit stattgefunden hat. Selbst wenn hier ein minimaler Anfangsverdacht eines Äußerungsdelikts angenommen worden sein sollte, was aus meiner Sicht abwegig ist, drängt sich jedenfalls das massive Übergewicht der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit auf.

Vor diesem Hintergrund scheint mir die Verfügung zu leichtfertig erlassen worden zu sein. Auch im Hinblick auf die Wertungen des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 StPO bitte ich Sie daher um Überprüfung.

Für den Fall, dass an der Verfügung festgehalten wird, wird vorsorglich die gerichtliche Überprüfung gem. § 98 Abs. 2 S. 2 StPO beantragt.

Ich gehe aber davon aus, dass bereits das Lesen des Artikels jeglichen Verdacht endgültig ausräumt.

Ich bitte um kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mannhart  
Geschäftsführer